

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/1192 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern
und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung
geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93
des Rates vom 29. Juni 1993
(Umweltgutachter- und Standortregistrierungsgesetz – USG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/1359, 13/1687 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern
und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung
geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93
des Rates vom 29. Juni 1993
(Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz – UZSG)**

A. Problem

Der Rat der Europäischen Union hat am 29. Juni 1993 die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung verabschiedet. Ziel der Verordnung ist die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes. Zur Erreichung dieser Zielsetzung sollen die Unternehmen betriebliche Umweltmanagementstrukturen einrichten und hierüber nach Durchführung einer interne

Umweltbetriebsprüfung eine Umwelterklärung für die Öffentlichkeit verfassen. Betriebsexterne, zugelassene Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen haben die Umwelterklärung für gültig zu erklären. Die für gültig erklärte Umwelterklärung ist die Grundlage für die Eintragung des Betriebsstandortes in ein Register. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 bis spätestens zum 13. April 1995 Regelungen für die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern sowie für die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte zu treffen.

B. Lösung

- a) Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/1192 und Drucksachen 13/1359, 13/1687 in geänderter Fassung.

Große Mehrheit im Ausschuß

Mit den Gesetzentwürfen – der Regierungsentwurf ist mit Ausnahme des Titels wortgleich mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – werden die Regelungsaufträge der Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern sowie die Registrierung von geprüften Betriebsstandorten in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die Gesetzentwürfe treffen Regelungen über die Konkretisierung der materiellen Anforderungen an die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen, über das Zulassungsverfahren, über die zuständigen Stellen für die Zulassung und die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte. Die Gesetzentwürfe sehen für die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern eine zentrale, bundeseinheitliche Organisationsstruktur vor. Mit der Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen wird eine geeignete juristische Person des Privatrechts betraut. Darüber hinaus wird beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein pluralistisch besetzter Umweltgutachterausschuß gebildet. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, auf der Grundlage der Anforderungen im Gesetz Richtlinien für die Prüfung der Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern festzulegen.

Die Aufgabe der Registrierung geprüfter Betriebsstandorte wird den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern übertragen.

Die im Ausschuß beschlossenen Änderungen der beiden Gesetzentwürfe dienen im wesentlichen redaktionellen Klarstellungen.

- b) Annahme einer Entschließung, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, sich national wie international für die mit dem Gesetz verbundenen Ziele, insbesondere für Deregulierungsmaßnahmen einzusetzen, bis Ende 1996 Vorschläge zur Fortentwicklung des Umweltverwaltungsrechts vorzulegen und bis Ende 1997 über die Erfahrungen mit dem Vollzug des Gesetzes zu berichten.

Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD äußerte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzentwürfe und ihrer Vereinbarkeit mit der ihnen zugrundeliegenden Verordnung (EWG) Nr. 1836/93. Ihre Änderungsanträge wurden wie auch die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – nach Auffassung dieser Fraktion genügten die Entwürfe nicht den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 – im Ausschuß mehrheitlich abgelehnt. In dem im Ausschuß mehrheitlich abgelehnten Entschließungsantrag wandte sich die Fraktion der SPD gegen einen Abbau materiell-rechtlicher Anforderungen des Umweltrechts und forderte die Bundesregierung auf, national wie international weitere Maßnahmen zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes zu treffen sowie das Umweltbundesamt mit der wissenschaftlichen Begleitung der Praxis des Öko-Audit zu betrauen.

D. Kosten

Durch das Zulassungs-, Aufsichts- und Registrierungssystem werden Verwaltungskosten verursacht, die aber nur zum geringen Teil vom Bund zu tragen sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I.

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1192 sowie den Gesetzentwurf auf Drucksachen 13/1359, 13/1687 in der aus der anliegenden Zusammenfassung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

II.

folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Das Umwelt-Audit und damit das betriebliche Umweltmanagementsystem ist ein neuartiges politisches Instrument zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes. Seine Wirksamkeit hängt entscheidend von der freiwilligen Teilnahme der betroffenen Unternehmen, aber auch von der Ausgestaltung und den Begleitmaßnahmen des Gesetzgebers ab.

Die mit der Durchführung des Umwelt-Audits verbundene Einrichtung von Umweltmanagementsystemen und die Umweltbetriebsprüfung müssen zur Einführung von Vereinfachungen und Erleichterungen im bestehenden Umweltverwaltungsrecht genutzt werden.

Deregulierung in diesem Sinne betrifft folgende Bereiche:

- Überwachung zugelassener Anlagen,
- Informations- und Berichts- und sonstige Pflichten von Betreibern genehmigter Anlagen,
- Beschleunigung und Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Voraussetzung für eine besonders weitgehende Deregulierung ist die Durchführung des Umwelt-Audit in einer Weise, die gleichwertig zu den bereits bestehenden Anforderungen des Umweltverwaltungsrechts ist. Hierfür ist ein wirksamer Vollzug des Umweltauditgesetzes (UAG) erforderlich. Dazu gehört insbesondere die möglichst schnelle Zulassung fachlich kompetenter, unabhängiger und zuverlässiger Umweltgutachter. Die Auslegung und Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 muß EU-weit einheitlich erfolgen, wobei auch die Leistungsfähigkeit der Umweltmanagementsysteme überprüft werden muß. Dabei ist auch zu prüfen, ob und inwieweit die Umweltmanagementsysteme die Einhaltung des Umweltrechts gewährleisten. Wenn nationale, europäische und internationale Normen erarbeitet und nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 als gleichwertig mit dem Gemeinschaftssystem anerkannt werden sollen, dann müssen sie eine Prüfung auf einem der Verordnung entsprechenden hohen Niveau gewährleisten.

Bei den Verhandlungen zu EU-Richtlinien mit Bezug zum betrieblichen Umweltschutz, z. B. bei dem IVU-Richtlinienvorschlag, ist darauf zu achten, daß den Mitgliedern die Option erhalten bleibt, das Umwelt-Audit für Deregulierungsmaßnahmen zu nutzen.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,

1. im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten auf einen wirksamen Vollzug des UAG hinzuwirken;
2. darauf hinzuwirken, daß die Regelungen des Gemeinschaftssystems nicht durch sie ablösende nationale, europäische und internationale Normen nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 unterlaufen werden;
3. bei Verhandlungen über EU-Richtlinienvorschläge mit Bezug zum betrieblichen Umweltschutz darauf zu achten, daß Handlungsspielräume für Deregulierungsmaßnahmen erhalten bleiben;
4. bis zum 31. Dezember 1996 konkrete Vorschläge
 - 4.1 für grundsätzliche Vereinfachungen und Erleichterungen des bestehenden Umweltverwaltungsrechts zu erarbeiten,
 - 4.2 für Unternehmen, die das Öko-Audit durchführen, weitergehende Vorstellungen zu entwickeln und gesetzlich zu verankern;
5. dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1997 über die Erfahrungen mit dem Vollzug des Gesetzes, insbesondere mit der Zulassungsstelle und dem Umweltgutachterausschuß zu berichten.

Bonn, den 21. Juni 1995

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)
Berichterstatter

Dr. Renate Hellwig
Berichterstatterin

Dietmar Schütz (Oldenburg)
Berichterstatter

Dr. Jürgen Rochlitz
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Rolf Köhne
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 (Umweltgutachter- und Standortregistrierungsgesetz – USG)

– Drucksache 13/1192 –

und

des Entwurfs eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 (Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz – UZSG)

– Drucksachen 13/1359, 13/1687 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 (Umweltgutachter- und Standortregistrierungsgesetz – USG)

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltauditgesetz – UAG)

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 (Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz – UZSG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

unverändert

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Einbeziehung nichtgewerblicher Bereiche

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Teil 2: Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie Aufsicht; Beschränkung der Haftung, Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik*Abschnitt 1: Zulassung*

- § 4 Anforderungen an Umweltgutachter
- § 5 Zuverlässigkeit
- § 6 Unabhängigkeit
- § 7 Fachkunde
- § 8 Fachkenntnisbescheinigung
- § 9 Zulassung als Umweltgutachter
- § 10 Zulassung als Umweltgutachterorganisation
- § 11 Bescheinigungs- und Zulassungsverfahren
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Lehrgänge und sonstige Qualifikationsnachweise
- § 14 Zulassungsregister

Abschnitt 2: Aufsicht

- § 15 Überprüfung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen
- § 16 Anordnung, Untersagung
- § 17 Rücknahme und Widerruf von Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung
- § 18 Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 19 Verbot der Gültigkeitserklärung von Umwelt-erklärungen
- § 20 Aufsichtsverfahren

Abschnitt 3: Umweltgutachterausschuß, Widerspruchsausschuß

- § 21 Aufgaben des Umweltgutachterausschusses
- § 22 Mitglieder des Umweltgutachterausschusses
- § 23 Geschäftsordnung, Vorsitz und Beschlußfassung des Umweltgutachterausschusses
- § 24 Widerspruchsausschuß
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Geschäftsstelle
- § 27 Rechtsaufsicht

Abschnitt 4: Zuständigkeit

- § 28 Zulassungsstelle
- § 29 Aufsicht über die Zulassungsstelle

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Abschnitt 5: Beschränkung der Haftung, Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik

§ 30 Beschränkung der Haftung

§ 31 Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik

Teil 3: Registrierung geprüfter Betriebsstandorte, Kosten-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften*Abschnitt 1: Registrierung geprüfter Betriebsstandorte*

§ 32 Standortregister

§ 33 Eintragung in das Standortregister

§ 34 Streichung und vorübergehende Aufhebung von Eintragungen

§ 35 Registrierungsverfahren

Abschnitt 2: Kosten und Bußgeldvorschriften

§ 36 Kosten

§ 37 Bußgeldvorschriften

Abschnitt 3: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 38 Übergangsvorschriften

§ 39 Inkrafttreten

TEIL 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, eine wirksame Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen, insbesondere dadurch, daß

1. unabhängige, zuverlässige und fachkundige Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen zugelassen werden,
2. eine wirksame Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen ausgeübt wird und
3. Register über die geprüften Betriebsstandorte geführt werden.

(2) Sofern Ergebnisse der Umweltprüfung freiwillig oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung in Jahresabschlüssen oder Lageberichten oder Konzernabschlüssen oder Konzernlageberichten aufgenommen

TEIL 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

werden, bleibt die Verantwortung des Abschlußprüfers nach den §§ 322, 323 des Handelsgesetzbuchs unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ausüben, sowie Unternehmen, die durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 in das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einbezogen wurden.

(2) Umweltgutachter im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 nach diesem Gesetz zugelassen sind oder die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Rahmen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 nach dessen innerstaatlichem Recht zugelassen sind.

(3) Umweltgutachterorganisationen sind eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 nach diesem Gesetz zugelassen sind, sowie Personenvereinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Rahmen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 nach dessen innerstaatlichem Recht als Umweltgutachterorganisationen zugelassen sind.

§ 3

Einbeziehung nichtgewerblicher Bereiche

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nichtgewerbliche Bereiche durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses und mit Zustimmung des Bundesrates in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einzu beziehen; hierzu gehören insbesondere Unternehmen des Handels sowie des öffentlichen Dienstleistungsbereichs, soweit diese auf Grund ihrer Tätigkeit und privatrechtlichen Organisationsform nicht bereits Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 sind. Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gelten für die einbezogenen Bereiche entsprechend.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können die Texte der Teilnahmeerklärung nach Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ergänzt oder durch andere Texte ersetzt werden, soweit dies für die Verwendung und das Verständnis der Teilnahmeerklärungen in der Öffentlichkeit erforderlich ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Umweltgutachterorganisationen sind eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, **eingetragene Genossenschaften**, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 nach diesem Gesetz zugelassen sind, sowie Personenvereinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Rahmen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 nach dessen innerstaatlichem Recht als Umweltgutachterorganisationen zugelassen sind.

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

TEIL 2

**Zulassung von Umweltgutachtern
und Umweltgutachterorganisationen
sowie Aufsicht; Beschränkung der Haftung,
Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen
und Graphik**

TEIL 2

**Zulassung von Umweltgutachtern
und Umweltgutachterorganisationen
sowie Aufsicht; Beschränkung der Haftung,
Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen
und Graphik**

ABSCHNITT 1

ABSCHNITT 1

Zulassung

Zulassung

§ 4

§ 4

Anforderungen an Umweltgutachter**Anforderungen an Umweltgutachter**

(1) Umweltgutachter besitzen die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde, wenn sie die in den §§ 5 bis 7 genannten Anforderungen erfüllen.

(1) unverändert

(2) Die Tätigkeit als Umweltgutachter ist keine gewerbsmäßige Tätigkeit.

(2) unverändert

(3) Umweltgutachter müssen der Zulassungsstelle eine zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet angeben.

(3) Umweltgutachter müssen der Zulassungsstelle **bei Antragstellung** eine zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet angeben. **Nachträgliche Änderungen der zustellungsfähigen Anschrift sind der Zulassungsstelle innerhalb von vier Wochen nach der Änderung anzugeben.**

(4) Umweltgutachter haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Umweltgutachter“ zu führen. Frauen können die Berufsbezeichnung „Umweltgutachterin“ führen. Die Berufsbezeichnung darf nicht führen, wer keine Zulassung nach § 9 besitzt.

(4) unverändert

(5) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen der §§ 5 bis 7 zu dem in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Zweck näher bestimmen.

(5) unverändert

§ 5

§ 5

Zuverlässigkeit**Zuverlässigkeit**

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Umweltgutachter, wenn er auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(1) unverändert

(2) Für die Zuverlässigkeit bietet in der Regel derjenige keine Gewähr, der

(2) Für die Zuverlässigkeit bietet in der Regel derjenige keine Gewähr, der

1. wegen Verletzung der Vorschriften

1. wegen Verletzung der Vorschriften

a) des Strafrechts über Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Konkursdelikte, gemeingefährliche Delikte und Umweltsdelikte,

a) unverändert

b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,

b) unverändert

c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,

c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

- d) des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts,
e) des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts
mit einer Strafe oder in den Fällen der Buchstaben b bis e mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als tausend Deutsche Mark belegt worden ist,
2. wiederholt oder grob pflichtwidrig
- a) gegen Vorschriften nach Nummer 1 Buchstaben b bis e verstoßen hat oder
- b) als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall oder Strahlenschutz oder als Störfallbeauftragter im Sinne des § 58 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes seine Verpflichtungen als Beauftragter verletzt hat,
3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind,
5. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Umweltgutachters ordnungsgemäß auszuüben.

§ 6

Unabhängigkeit

(1) Die erforderliche Unabhängigkeit besitzt ein Umweltgutachter, wenn er keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann.

(2) Für die erforderliche Unabhängigkeit bietet in der Regel derjenige keine Gewähr, der

1. neben seiner Tätigkeit als Umweltgutachter
- a) Inhaber eines Unternehmens oder der Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 in einem gewerblichen oder nichtgewerblichen Bereich ist, auf den sich seine Tätigkeit als Umweltgutachter bezieht,
- b) Angestellter eines Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 1 in einem gewerblichen oder nichtgewerblichen Bereich ist, auf den sich seine Tätigkeit als Umweltgutachter bezieht,
- c) eine Tätigkeit auf Grund eines Beamtenverhältnisses, Soldatenverhältnisses oder eines Anstellungsvertrages mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle, ausübt,

- d) unverändert
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts
mit einer Strafe oder in den Fällen der Buchstaben b bis e mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als tausend Deutsche Mark belegt worden ist,
2. wiederholt oder grob pflichtwidrig
- a) unverändert
- b) als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall, als **Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 29 der Strahlenschutzverordnung** oder als Störfallbeauftragter im Sinne des § 58 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes seine Verpflichtungen als Beauftragter verletzt hat,
3. unverändert
4. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind **oder**
5. unverändert

§ 6

Unabhängigkeit

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

- d) eine Tätigkeit auf Grund eines Richterverhältnisses, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wahlbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses ausübt, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt,
2. Weisungen auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Umweltgutachter auch dann zu befolgen hat, wenn sie ihn zu gutachterlichen Handlungen gegen seine Überzeugung verpflichten,
3. organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit Dritten verflochten ist, ohne daß deren Einflußnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Umweltgutachter durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag auszuschließen ist.

(3) Vereinbar mit dem Beruf des Umweltgutachters ist eine Beratungstätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufskammer oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Selbsthilfeeinrichtung für Unternehmen ist, die sich an dem Gemeinschaftssystem beteiligen können.

§ 7

Fachkunde

(1) Die erforderliche Fachkunde besitzt ein Umweltgutachter, wenn er auf Grund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die Fachkunde erfordert

1. den Abschluß eines Studiums auf den Gebieten der Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften, der Naturwissenschaften oder Technik, der Biowissenschaften oder des Rechts an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 gegeben sind;
2. ausreichende Fachkenntnisse über
 - a) Methodik und Durchführung der Umweltbetriebsprüfung,
 - b) betriebliches Management,
 - c) betriebsbezogene Umweltangelegenheiten,
 - d) technische Zusammenhänge *des betrieblichen Umweltschutzes* und
 - e) *Rechtsvorschriften, einschließlich Ausführungsvorschriften*, und Normen des betrieblichen Umweltschutzes;

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(3) Vereinbar mit dem Beruf des Umweltgutachters ist eine Beratungstätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufskammer oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Selbsthilfeeinrichtung für Unternehmen ist, die sich an dem Gemeinschaftssystem beteiligen können; **dies gilt nicht, wenn der Bedienstete im Hinblick auf seine Tätigkeit als Umweltgutachter für Registrierungsaufgaben im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zuständig ist oder Weisungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 unterliegt.**

§ 7

Fachkunde

(1) unverändert

(2) Die Fachkunde erfordert

1. unverändert
2. ausreichende Fachkenntnisse über
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) technische Zusammenhänge **zu Tätigkeiten, auf die sich die Begutachtung erstreckt und**
 - e) **einschlägige Rechts- und veröffentlichte Verwaltungsvorschriften** und Normen des betrieblichen Umweltschutzes;

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

3. eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche hauptberufliche Tätigkeit als Freiberufler, in der Wirtschaft, in der Umweltverwaltung oder bei in der Umweltberatung tätigen Stellen, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden.

(3) Von der Anforderung eines Hochschulstudiums nach Absatz 2 Nr. 1 können Ausnahmen erteilt werden, wenn in den gewerblichen oder nichtgewerblichen Unternehmensbereichen (Unternehmensbereichen), für die die Zulassung beantragt ist,

1. eine Fachschulausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine gleichwertige Zulassung oder Anerkennung durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorliegt und
2. Aufgaben in leitender Stellung oder als Selbständiger mindestens acht Jahre hauptberuflich wahrgenommen wurden.

§ 8

Fachkenntnisbescheinigung

(1) Wer für einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gutachterliche Tätigkeiten auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wahrnimmt, ohne selbst als Umweltgutachter zugelassen zu sein, muß die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit entsprechend den §§ 5 und 6 erfüllen. Er muß die Fachkundanforderungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 erfüllen und auf mindestens einem der in § 7 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fachgebiete diejenigen Fachkenntnisse besitzen, die für die Wahrnehmung gutachterlicher Tätigkeiten in einem oder mehreren Unternehmensbereichen erforderlich sind. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Wenn die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist von der Zulassungsstelle über Art und Umfang der nachgewiesenen Fachkenntnisse eine Bescheinigung zu erteilen, die erkennen läßt, auf welchen Fachgebieten und für welche Unternehmensbereiche die erforderlichen Fachkenntnisse vorliegen (Fachkenntnisbescheinigung). Sie gestattet eine gutachterliche Tätigkeit nur im Zusammenwirken mit einem Umweltgutachter, der Berichte und die Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen verantwortlich zeichnet.

§ 9

Zulassung als Umweltgutachter

(1) Die Zulassung als Umweltgutachter ist von der Zulassungsstelle zu erteilen, wenn der Antragsteller die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und den §§ 5 bis 7 erfüllt. Die Zulassung ist auch auf Unternehmensbereiche zu erstrecken, für die der Umweltgutachter nicht selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt,

3. unverändert

(3) unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

1. wenn er im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zeichnungsberechtigte Personen angestellt hat, die für diese Unternehmensbereiche
 - a) als Umweltgutachter zugelassen sind oder
 - b) die erforderlichen Fachkenntnisbescheinigungen besitzen oder
 - c) gültige Lehrgangsbescheinigungen oder sonstige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 13 für Methodik und Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und für mindestens ein weiteres Fachgebiet besitzen sowie die übrigen Anforderungen des § 7 und die Anforderungen der §§ 5 und 6 erfüllen, und
2. wenn er sicherstellt, daß die in der Nummer 1 Buchstaben b und c genannten Personen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

In dem Zulassungsbescheid sind die Unternehmensbereiche genau zu bezeichnen, für die der Umweltgutachter selbst die erforderliche Fachkunde besitzt und auf die sich die Zulassung auf Grund der angestellten fachkundigen Personen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 erstreckt.

(2) Soweit sich die Zulassung auf Unternehmensbereiche erstreckt, für die der Umweltgutachter nicht selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt, gestattet die Zulassung eine gutachterliche Tätigkeit nur im Zusammenwirken mit den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Personen; insbesondere sind Berichte und die Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen von diesen Personen mitzuzeichnen.

(3) Die Zulassung umfaßt die Befugnis, gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 Zertifizierungsbescheinigungen nach den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Zertifizierungsverfahren zu erteilen.

§ 10

Zulassung als Umweltgutachterorganisation

(1) Die Zulassung als Umweltgutachterorganisation setzt voraus, daß

1. mindestens ein Drittel der persönlich haftenden Gesellschafter oder Partner oder der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführer
 - a) als Umweltgutachter zugelassen sind oder
 - b) aus Personen mit Fachkenntnisbescheinigungen und mindestens einem Umweltgutachter besteht,
2. im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte für die Unternehmensbereiche, für die die Zulassung beantragt ist,

§ 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

- a) als Umweltgutachter zugelassen sind oder
 - b) die erforderlichen Fachkenntnisbescheinigungen besitzen oder
 - c) gültige Lehrgangsbescheinigungen oder sonstige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 13 für Methodik und Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und für mindestens ein weiteres Fachgebiet besitzen sowie die übrigen Anforderungen des § 7 und die Anforderungen der §§ 5 und 6 erfüllen,
3. sichergestellt ist, daß die in der Nummer 2 genannten Personen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können,
 4. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bestehen,
 5. kein wirtschaftlicher, finanzieller oder sonstiger Druck die gutachterliche Tätigkeit beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabewahrnehmung in Frage stellen können; § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung ist von der Zulassungsstelle zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Die Zulassung gestattet gutachterliche Tätigkeiten nur in denjenigen Unternehmensbereichen, für die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen. In dem Zulassungsbescheid ist genau zu bezeichnen, für welche Unternehmensbereiche die Umweltgutachterorganisation über die erforderlichen fachkundigen Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 verfügt.

(3) Die Zulassung gestattet gutachterliche Tätigkeiten von fachkundigen Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben b und c nur im Zusammenwirken mit einem zugelassenen Umweltgutachter, der Berichte und die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärungen verantwortlich zeichnet; die genannten Personen müssen mitzeichnen.

(4) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die zugelassene Umweltgutachterorganisation hat die Bezeichnung „Umweltgutachter“ in die Firma oder den Namen aufzunehmen. Die Bezeichnung darf in die Firma oder den Namen nicht aufgenommen werden, wenn keine Zulassung nach Absatz 2 erteilt ist.

§ 11

Bescheinigungs- und Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren für die Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung nach § 8 und für die Zulassung nach den §§ 9 und 10 setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Fachkunde des Umweltgutachters wird in einer mündlichen Prüfung von einem Prüfungsausschuß der Zulassungsstelle festgestellt. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind

§ 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

1. die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a bis e genannten Fachgebiete und
2. praktische Probleme aus der Berufsarbeit eines Umweltgutachters.

(3) Der Prüfungsgegenstand im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 ist insoweit beschränkt, als der Antragsteller für bestimmte Fachgebiete Fachkenntnisbescheinigungen, gültige Lehrgangsbescheinigungen oder sonstige gleichwertige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 13 vorgelegt hat.

(4) Für die Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung nach § 8 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Verfahren nach Absatz 1, einschließlich Wiederholungsprüfungen,
2. Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Durchführung der mündlichen Prüfung nach § 12 und
3. Kriterien für die Anerkennung von Lehrgängen oder sonstigen Qualifikationsnachweisen nach § 13 näher regeln sowie
4. schriftliche Prüfungen allgemein oder für bestimmte Fachgebiete oder für bestimmte Unternehmensbereiche als unselbständigen Teil der Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren vorschreiben und nähere Bestimmungen zu Gegenstand und Durchführung der schriftlichen Prüfungen treffen, soweit mündliche Prüfungen, anerkannte Lehrgänge und anerkannte sonstige Qualifikationsnachweise zur Feststellung der erforderlichen Fachkenntnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 nicht ausreichen.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist unselbständiger Teil der Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren. Über den wesentlichen Inhalt und Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf ihrem Fachgebiet ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und über mindestens fünf Jahre eigenverantwortliche, hauptberufliche Erfahrungen in der Praxis des betrieblichen Umweltschutzes verfügen.

(3) Die Zulassungsstelle wählt die Prüfer für die einzelnen Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren aus der Prüferliste des Umweltgutachterausschusses (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) aus und bestimmt den Vorsitzenden. Die Prüfer müssen jeweils die erforderliche Fachkunde für diejenigen Unternehmensberei-

§ 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

che und Fachgebiete besitzen, für die die Zulassung oder die Fachkenntnisbescheinigung im Einzelfall beantragt ist. Der Prüfer für das Fachgebiet „Recht“ muß zusätzlich die Befähigung zum Richteramt haben. Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muß jeweils als Umweltgutachter zugelassen sein.

§ 13

Lehrgänge und sonstige Qualifikationsnachweise

(1) Die Zulassungsstelle kann Lehrgänge als Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Umweltgutachterausschuß allgemein anerkennen, wenn diese den Anforderungen der Prüfungsrichtlinien des Umweltgutachterausschusses inhaltlich und methodisch entsprechen und mit einer schriftlichen Prüfung abschließen. Die Bescheinigung über die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme ist während eines Zeitraums von drei Jahren seit der Ausstellung als Fachkenntnisnachweis gültig.

(2) Sonstige Qualifikationsnachweise auf den Fachgebieten des § 7 Abs. 2 Nr. 2 sollen von der Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem Umweltgutachterausschuß allgemein anerkannt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Prüfungsrichtlinien des Umweltgutachterausschusses als gleichwertige Fachkenntnisnachweise in einem rechtlich geregelten Prüfungsverfahren erbracht worden sind. Die Anerkennungsentscheidung kann befristet werden.

§ 14

Zulassungsregister

(1) Die Zulassungsstelle führt ein Zulassungsregister für Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen. Das Zulassungsregister enthält Name, Anschrift sowie Gegenstand der Zulassungen und Bescheinigungen der eingetragenen Personen und Organisationen. Die Zulassungsstelle übermittelt halbjährlich der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eine fortgeschriebene Liste der eingetragenen Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen. Diese Liste, ergänzt um die registrierten Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen, ist gleichzeitig dem Umweltgutachterausschuß, den zuständigen obersten Landesbehörden und der Stelle nach § 32 Abs. 2 zuzuleiten.

(2) Jeder ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes berechtigt, das Zulassungsregister einzusehen.

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

ABSCHNITT 2

ABSCHNITT 2

Aufsicht

Aufsicht

§ 15

§ 15

**Überprüfung von Umweltgutachtern,
Umweltgutachterorganisationen und Inhabern
von Fachkenntnisbescheinigungen**

unverändert

(1) Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sind von der Zulassungsstelle in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 36 Monate nach Wirksamwerden der Zulassung oder der Fachkenntnisbescheinigung dahin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung nach den §§ 9 und 10 und für die Erteilung der Fachkenntnisbescheinigung nach § 8 weiterhin vorliegen. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen.

(2) Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sind verpflichtet,

1. Zweitschriften der von ihnen (mit)gezeichneten
 - a) Vereinbarungen mit den Unternehmen über Gegenstand und Umfang der Begutachtung,
 - b) Berichte an die Unternehmensleitung,
 - c) für gültig erklärte Umwelterklärungen und
 - d) Niederschriften über Besuche auf dem Betriebsgelände und über Gespräche mit dem Betriebspersonal

im Sinne des Anhangs III Buchstabe B Nr. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 bis zur Überprüfung durch die Zulassungsstelle, jedoch nicht länger als fünf Jahre, aufzubewahren,

2. die Zulassungsstelle unverzüglich über alle Veränderungen zu unterrichten, die auf die Zulassung oder die Fachkenntnisbescheinigung Einfluß haben können,
3. sich bei Begutachtungen unparteiisch zu verhalten und
4. auf Verlangen der Zulassungsstelle die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Umweltgutachter, Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sowie Inhaber von Lehrgangsbescheinigungen und sonstigen Qualifikationsnachweisen sind verpflichtet, sich fortzubilden.

(4) Die Geschäftsräume der zu überprüfenden Personen und Organisationen können zu den üblichen Geschäftszeiten betreten werden, wenn dies zur Feststellung der Anforderungen nach den §§ 8 bis 10 erforderlich ist.

§ 16

§ 16

Anordnung, Untersagung

unverändert

(1) Zur Erfüllung der Anforderungen und Pflichten nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

erlassenen Rechtsverordnungen kann die Zulassungsstelle die erforderlichen Maßnahmen gegenüber Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen treffen.

(2) Die Zulassungsstelle kann insbesondere die Fortführung gutachterlicher Tätigkeiten ganz oder teilweise vorläufig untersagen, wenn Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen

1. unter Verstoß gegen die Pflichten nach Artikel 4 Abs. 5 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eine Umwelterklärung mit unzutreffenden Angaben und Beurteilungen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften am Standort, für gültig erklärt haben,
2. die Pflichten nach § 15 Abs. 2 und 3 nicht ordnungsgemäß erfüllt haben oder
3. eine vollziehbare Anordnung der Zulassungsstelle nicht befolgt haben.

Die Untersagung hat zu unterbleiben oder ist wieder aufzuheben, sobald die Pflichten und Anordnungen nach Satz 1 erfüllt sind oder bei nachträglicher Unmöglichkeit keine Wiederholungsgefahr eines Rechtsverstoßes besteht.

§ 17

**Rücknahme und Widerruf von Zulassung
und Fachkenntnisbescheinigung**

(1) Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung sind mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekanntwerden, bei deren Kenntnis die Zulassung oder die Erteilung der Fachkenntnisbescheinigung hätte versagt werden müssen.

(2) Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung sind zu widerrufen, wenn

1. der Umweltgutachter oder der Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung
 - a) eine Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen und innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu setzenden Frist nicht aufgegeben hat,
 - b) infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 5 Abs. 2 Nr. 3),
 - c) infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig geworden ist, gutachterliche Tätigkeiten ordnungsgemäß auszuführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5),
2. die Umweltgutachterorganisation die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr erfüllt und innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu setzenden Frist einen gesetzmäßigen Zustand nicht herbeigeführt hat.

§ 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Die Zulassung ist teilweise zu widerrufen, soweit die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 2 und des § 10 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen und innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu setzenden Frist nicht wiederhergestellt sind.

(3) Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung können, außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, widerrufen werden, wenn

1. der Umweltgutachter keine zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet angegeben hat (§ 4 Abs. 3),
2. bei der Durchführung von Begutachtungsaufträgen im Einzelfall ein Abhängigkeitsverhältnis zum auftraggebenden Unternehmen oder zum Betriebsprüfer des Standortes oder Weisungsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 zwischen den begutachtenden Personen bestanden und die Gefahr der Wiederholung gegeben ist.

§ 18

Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind, haben der Zulassungsstelle ihre gutachterliche Tätigkeit im Bundesgebiet vor Aufnahme ihrer Tätigkeit anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name, die zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet und bei Umweltgutachtern auch die Staatsangehörigkeit anzugeben. Der Anzeige sind eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Zulassung und eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

(2) Die Zulassungsstelle muß in regelmäßigen Abständen und mindestens alle 36 Monate nach Zugang der Anzeige überprüfen, ob die Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen weiterhin über eine gültige Zulassung des Mitgliedstaates verfügen. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität im Bundesgebiet vorgenommener Begutachtungen erfolgen. § 15 Abs. 2 und 4 und § 16 gelten entsprechend.

§ 19

Verbot der Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen

Wer nicht die erforderliche Zulassung, Fachkenntnisbescheinigung oder eine gültige Lehrgangsbescheinigung oder einen sonstigen Qualifikationsnachweis im Sinne des § 13 besitzt, darf eine Umwelterklärung nicht nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 für gültig erklären oder eine Gültigkeitserklärung mitzeichnen.

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 20

§ 20

Aufsichtsverfahren

unverändert

Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Inhalt und Umfang der Pflichten nach § 15 Abs. 2 und 3 sowie das Verfahren für Aufsichtsmaßnahmen zu dem in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Zweck näher regeln.

ABSCHNITT 3

ABSCHNITT 3

**Umweltgutachterausschuß,
Widerspruchsausschuß****Umweltgutachterausschuß,
Widerspruchsausschuß**

§ 21

§ 21

Aufgaben des Umweltgutachterausschusses

unverändert

(1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Umweltgutachterausschuß gebildet. Der Umweltgutachterausschuß hat die Aufgabe,

1. Richtlinien für die Auslegung und Anwendung der §§ 4 bis 18 und der auf Grund dieser Rechtsvorschriften ergangenen Rechtsverordnungen zu erlassen,
2. eine Prüferliste für die Besetzung der Prüfungsausschüsse der Zulassungsstelle zu führen,
3. Empfehlungen für die Besetzung des Widerspruchsausschusses mit Beisitzern auszusprechen,
4. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in allen Zulassungs- und Aufsichtsangelegenheiten zu beraten.

Die Richtlinien nach Satz 2 Nr. 1 sind vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Der Umweltgutachterausschuß erhält von der Zulassungsstelle halbjährlich einen Bericht über Umfang, Inhalt und Probleme der Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit. Insbesondere ist zu berichten über

1. die getroffenen Aufsichtsmaßnahmen,
2. die Praktikabilität und den Anpassungsbedarf erlassener Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und
3. den Regelungsbedarf durch neue Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1.

Der Umweltgutachterausschuß kann von der Zulassungsstelle Berichte zu besonderen Fragen anfordern.

§ 22

§ 22

Mitglieder des Umweltgutachterausschusses

unverändert

(1) Mitglieder des Umweltgutachterausschusses sind

- 6 Vertreter der Unternehmen oder ihrer Organisationen,
- 4 Vertreter der Umweltgutachter oder ihrer Organisationen,

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

- 2 Vertreter der Umweltverwaltung des Bundes,
- 1 Vertreter der Wirtschaftsverwaltung des Bundes,
- 4 Vertreter der Umweltverwaltung der Länder,
- 2 Vertreter der Wirtschaftsverwaltung der Länder,
- 3 Vertreter der Gewerkschaften,
- 3 Vertreter der Umweltverbände.

Sie unterliegen keinen Weisungen und sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der §§ 83 und 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses müssen in Angelegenheiten des betrieblichen Umweltschutzes über gründliche Fachkenntnisse und mindestens dreijährige praktische Erfahrungen verfügen.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag der Bundesdachverbände der Wirtschaft, der freien Berufe, der Gewerkschaften und der Umweltverbände sowie der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

§ 23

**Geschäftsordnung, Vorsitz und Beschlußfassung
des Umweltgutachterausschusses**

(1) Der Umweltgutachterausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bedarf.

(2) Der Umweltgutachterausschuß wählt den Vorsitzenden und vier Stellvertreter aus seiner Mitte. Zu ihnen muß jeweils ein Vertreter der Unternehmen, der Umweltgutachter, der Verwaltung, der Gewerkschaften und der Umweltverbände gehören.

(3) Der Umweltgutachterausschuß beschließt

1. in Angelegenheiten nach § 13 und § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl,
2. in Angelegenheiten der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl und
3. in sonstigen Fällen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 24

Widerspruchsausschuß

(1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Widerspruchsausschuß gebildet. Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Zulassungsstelle.

§ 23

unverändert

§ 24

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses unterliegen keinen Weisungen und sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht dem Umweltgutachterausschuß angehören. Sie müssen in Angelegenheiten des betrieblichen Umweltschutzes über gründliche Fachkenntnisse und mindestens dreijährige praktische Erfahrungen verfügen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und Beamte in der Umweltverwaltung des Bundes sein.

(3) Die Beisitzer sind vom Vorsitzenden gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Unternehmensbereiche, die schwerpunktmäßig durch einen Widerspruch berührt werden, zu den Sitzungen des Widerspruchsausschusses heranzuziehen.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Der Widerspruch ist vor Erlaß des Widerspruchsbescheides mit den Beteiligten mündlich zu erörtern. Mit Einverständnis aller Beteiligten kann von der mündlichen Erörterung abgesehen werden. Im übrigen ist das Widerspruchsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit die §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens enthalten. Es ist einfach und zweckmäßig durchzuführen.

(2) Soweit der Widerspruch gegen Entscheidungen der auf Grund des § 28 beliebigen Zulassungsstelle erfolgreich ist, sind die Aufwendungen des Widerspruchsführers nach § 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von dem privaten Rechtsträger der Zulassungsstelle zu erstatten.

§ 26

Geschäftsstelle

Für die Arbeit des Umweltgutachterausschusses wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie unterliegt den Weisungen des Vorsitzenden des Umweltgutachterausschusses.

§ 27

Rechtsaufsicht

(1) Der Umweltgutachterausschuß steht unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Ausschußtätigkeit, insbesondere darauf, daß die gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Umweltgutachterausschusses teilnehmen. Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie kann schriftliche Berichte und Aktenvorlage fordern.

§ 25

unverändert

§ 26

unverändert

§ 27

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(3) Beschlüsse nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse des Umweltgutachterausschusses beanstanden und nach vorheriger Beanstandung aufheben. Wenn der Umweltgutachterausschuß Beschlüsse oder sonstige Handlungen unterläßt, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderten Handlungen im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen, wenn die Anordnung vom Umweltgutachterausschuß nicht befolgt worden ist.

(4) Wenn die Aufsichtsmittel nach Absatz 3 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde den Umweltgutachterausschuß auflösen. Sie hat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösungsanordnung unverzüglich neue Mitglieder gemäß § 22 Abs. 3 zu berufen. Sie braucht vorgeschlagene Personen nicht zu berücksichtigen, die Mitglieder des aufgelösten Ausschusses waren.

ABSCHNITT 4
Zuständigkeit

§ 28
Zulassungsstelle

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, eine oder mehrere juristische Personen des Privatrechts mit den Aufgaben der Zulassungsstelle durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu beleihen, wenn deren Bereitschaft und Eignung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Zulassungs- und Aufsichtsaufgaben gegeben sind.

§ 29
Aufsicht über die Zulassungsstelle

(1) Die nach § 28 beliehene Zulassungsstelle steht unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit und auf die Entscheidungen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 Nr. 2 und § 18 Abs. 2 Satz 3.

ABSCHNITT 5
Beschränkung der Haftung, Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik

§ 30
Beschränkung der Haftung

Auf die Schadensersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, findet § 323 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

ABSCHNITT 4
Zuständigkeit

§ 28
unverändert

§ 29
unverändert

ABSCHNITT 5
Beschränkung der Haftung, Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik

§ 30
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 31

Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik

(1) Die Verwendung einer der Teilnahmeerklärungen nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ist verboten

1. für Standorte, die nicht in das Standortregister eingetragen sind oder deren Eintragung gestrichen oder vorübergehend aufgehoben ist,
2. in der Produktwerbung oder auf einem Erzeugnis oder auf einer Verpackung.

(2) Eine Graphik nach Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 darf nicht ohne eine der Teilnahmeerklärungen verwandt werden.

TEIL 3

Registrierung geprüfter Betriebsstandorte, Kosten-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

ABSCHNITT 1

Registrierung geprüfter Betriebsstandorte

§ 32

Standortregister

(1) Die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte, insbesondere die in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 festgelegten Aufgaben werden den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern übertragen. Aufsichtsmaßnahmen werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen *Umweltbehörde* getroffen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern benennen durch schriftliche Vereinbarung eine gemeinsame Stelle, die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am Ende eines jeden Jahres ein fortgeschriebenes Verzeichnis der registrierten Betriebsstandorte übermittelt. Das Verzeichnis ist gleichzeitig der Zulassungsstelle und dem Umweltgutachterausschuß zuzuleiten; die zuständigen obersten Landesbehörden erhalten einen das jeweilige Land betreffenden Auszug aus diesem Verzeichnis.

(3) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern *eines Landes* können schriftlich vereinbaren, daß die übrigen von ihnen nach Absatz 1 Satz 1 wahrgenommenen Aufgaben auf eine Industrie- und Handelskammer oder eine Handwerkskammer ganz oder teilweise übertragen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörde.

(4) Jeder ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes berechtigt, das Standortregister einzusehen.

§ 31

unverändert

TEIL 3

Registrierung geprüfter Betriebsstandorte, Kosten-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

ABSCHNITT 1

Registrierung geprüfter Betriebsstandorte

§ 32

Standortregister

(1) Die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte, insbesondere die in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 festgelegten Aufgaben werden den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern übertragen. Aufsichtsmaßnahmen werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der **obersten für den Umweltschutz zuständigen Behörde des Landes** getroffen.

(2) unverändert

(3) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern können schriftlich vereinbaren, daß die übrigen von ihnen nach Absatz 1 Satz 1 wahrgenommenen Aufgaben auf eine Industrie- und Handelskammer oder eine Handwerkskammer ganz oder teilweise übertragen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörde.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 33

Eintragung in das Standortregister

§ 33

unverändert

(1) Die für eine Eintragung in das Standortregister nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erforderliche Glaubhaftmachung, daß der Standort alle Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfüllt, ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung nicht von einem zugelassenen Umweltgutachter oder einer zugelassenen Umweltgutachterorganisation verantwortlich gezeichnet ist, oder
2. die Personen, die die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung mitgezeichnet haben, nach dem Inhalt ihrer Zulassung, Fachkenntnisbescheinigung oder ihrer Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 13 insgesamt nicht über die Fachkunde verfügen, die zur Begutachtung des geprüften Standortes erforderlich ist.

Zur Glaubhaftmachung im Sinne des Satzes 1 ist es nicht erforderlich, daß die Personen, die die Umwelterklärung für gültig erklärt haben, bei demselben Umweltgutachter angestellt sind oder derselben Umweltgutachterorganisation angehören; Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen können auch auf Grund gesonderter Vereinbarungen im Rahmen einzelner Begutachtungsaufträge zusammenwirken.

(2) Vor der Eintragung eines Standortes gibt die registerführende Stelle den zuständigen Umweltbehörden Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu der beabsichtigten Eintragung zu äußern.

(3) Bevor die registerführende Stelle über einen Verstoß gegen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 oder des Umweltrechts unterrichtet wird, hat die zuständige Umweltbehörde das betroffene Unternehmen anzuhören, wenn ein Verwaltungsakt wegen des Rechtsverstoßes nicht oder noch nicht erlassen wurde. Bestreitet das Unternehmen in diesem Falle das Vorliegen eines Rechtsverstoßes, ordnet die zuständige Umweltbehörde auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen an oder stellt durch Verwaltungsakt gegenüber dem Unternehmen das Vorliegen eines Rechtsverstoßes fest und unterrichtet die registerführende Stelle über ihre Entscheidung.

§ 34

Streichung und vorübergehende Aufhebung von Eintragungen

§ 34

unverändert

Bevor die registerführende Stelle die Eintragung eines Standortes

1. auf Grund des Artikels 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wegen nachträglicher Nichterfüllung der einschlägigen Anforderungen am Standort streicht oder

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. auf Grund des Artikels 8 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wegen eines Verstoßes gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort vorübergehend aufhebt,

ist dem betroffenen Unternehmen und der zuständigen Umweltbehörde auf Grund des Artikels 18 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestreitet das Unternehmen mit vertretbaren Gründen das Vorliegen von Verstößen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 und macht es glaubhaft, daß die Streichung oder vorübergehende Aufhebung der Eintragung zu erheblichen wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteilen für das Unternehmen führen würde, so darf die Streichung oder vorübergehende Aufhebung der Eintragung erst erfolgen, wenn wegen der Verstöße im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ein vollziehbarer Verwaltungsakt, ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung vorliegt.

§ 35

Registrierungsverfahren

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern können das Verfahren für die Eintragung und Streichung von Standorten kammerzugehöriger Unternehmen und für die vorübergehende Aufhebung von Eintragungen im Rahmen des Artikels 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 durch Satzung näher regeln, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen *Umweltbehörde* bedarf. Die Satzungen gelten auch für Unternehmen, die nicht Mitglied einer Kammer sind.

ABSCHNITT 2

Kosten und Bußgeldvorschriften

§ 36

Kosten

(1) Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, für Amtshandlungen der Zulassungsstelle und des Widerspruchsausschusses die Höhe der Gebühren nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen.

(3) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern werden ermächtigt, für Amtshandlungen der registerführenden Stelle die Höhe der Gebühren durch Satzung zu bestimmen. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörde. § 35 Satz 2 findet Anwendung.

§ 35

Registrierungsverfahren

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern können das Verfahren für die Eintragung und Streichung von Standorten kammerzugehöriger Unternehmen und für die vorübergehende Aufhebung von Eintragungen im Rahmen des Artikels 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 durch Satzung näher regeln, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der **obersten für den Umweltschutz zuständigen Behörde eines Landes** bedarf. Die Satzungen gelten auch für Unternehmen, die nicht Mitglied einer Kammer sind.

ABSCHNITT 2

Kosten und Bußgeldvorschriften

§ 36

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 37

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 eine Angabe nicht oder nicht richtig macht,
2. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 die dort genannte Berufsbezeichnung führt,
3. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 die dort genannte Bezeichnung in die Firma oder den Namen aufnimmt,
4. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 eine Zweitschrift nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
5. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 2 die Zulassungsstelle nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
6. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 4 eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 19 eine Umwelterklärung für gültig erklärt oder eine Gültigkeitserklärung mitzeichnet,
10. einer Rechtsverordnung nach § 20 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
11. entgegen § 31 eine Teilnahmeerklärung oder eine Graphik verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4, 7, 9 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 5, 6, 8 und 10 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

ABSCHNITT 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 38

Übergangsvorschriften

(1) Von den Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 3, § 11 Abs. 5 Nr. 1 und 2 und § 36 Abs. 2 kann bereits vor der Einsetzung des Umweltgutachterausschusses Gebrauch gemacht werden.

(2) Bei bestehenden Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 3 findet § 10 Abs. 1 Nr. 1 während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1997 keine An-

§ 37

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig oder **nicht rechtzeitig** macht,
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert
 6. unverändert
 7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1, **auch in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 3**, zuwiderhandelt,
 8. unverändert
 9. unverändert
 10. unverändert
 11. unverändert
- (2) unverändert

ABSCHNITT 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 38

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

wendung. In diesem Falle muß in den Zulassungsbescheid der Widerrufsvorbehalt aufgenommen werden, daß die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 nachträglich innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Frist zu erfüllen sind.

(3) Von den Anforderungen des § 12 Abs. 3 Satz 5 kann während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1997 abgesehen werden, wenn eine ausreichende Zahl geeigneter Prüfer nicht vorhanden ist.

(4) Ein Zulassungsbescheid, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde eines Landes erlassen wurde, wird sechs Monate nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung auf Grund des § 28 oder, falls inzwischen ein neuer Zulassungsantrag bei der Zulassungsstelle gestellt wurde, mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Zulassungsantrag unwirksam. Die Zulassungsstelle kann in diesem Fall von einer mündlichen Prüfung nach § 12 absehen, wenn eine den Anforderungen des § 12 entsprechende Prüfung bereits in dem vorangegangenen Prüfungsverfahren durchgeführt wurde.

(5) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften zu Ende zu führen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 39

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Dr. Renate Hellwig, Dietmar Schütz (Oldenburg), Dr. Jürgen Rochlitz, Birgit Homburger und Rolf Köhne

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 13/1192 wurde in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 1995 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

In der 41. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 1995 erfolgte die Überweisung des inhaltsgleichen Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 13/1359 an die genannten Ausschüsse.

II.

Der Rat der Europäischen Union hat am 29. Juni 1993 die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung verabschiedet. Ziel der Verordnung ist die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes. Mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 13/1192 und dem gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung werden die Regelungsaufträge der Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern sowie die Registrierung von geprüften Betriebsstandorten in innerstaatliches Recht umgesetzt. Der Gesetzentwurf trifft Regelungen über die Konkretisierung der materiellen Anforderungen an die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen, über das Zulassungsverfahren, über die zuständigen Stellen für die Zulassung und die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte. Der Gesetzentwurf sieht für die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern eine zentrale, bundeseinheitliche Organisationsstruktur vor. Mit der Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen wird eine geeignete juristische Person des Privatrechts betraut. Darüber hinaus wird beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein pluralistisch besetzter Umweltgutachterausschuß gebildet. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, auf der Grundlage der Anforderungen im Gesetz Richtlinien für die Prüfung der Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern festzulegen.

Die Aufgabe der Registrierung geprüfter Betriebsstandorte wird den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern übertragen.

III.

Die mitberatenden Ausschüsse haben in ihren Sitzungen am 21. Juni 1995 wie folgt votiert:

Der Innenausschuß, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union haben von einer Mitberatung Abstand genommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenüberlegung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 13/1687 – unter Einbeziehung des Koalitionsantrages anzunehmen. Darüber hinaus regte er an zu prüfen, inwieweit der Änderungsantrag der Fraktion der SPD Berücksichtigung finden könne.

IV.

1. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat zu den Gesetzentwürfen in seiner 13. Sitzung am 31. Mai 1995 aufgrund eines einstimmigen Beschlusses in der 8. Sitzung am 27. April 1995 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Sachverständige nahmen dabei Stellung:

- Bernd Dittmann, Bundesverband der Deutschen Industrie
- Wolfgang Ewer, Rechtsanwalt
- Christoph Ewen, Öko-Institut Darmstadt
- MinDir a. D. Dr. Gerhard Feldhaus
- Dr. Kurt Fleckenstein, DIHT
- Prof. Dr. Martin Führ
- Barbara Hemkes, Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand
- Dr. Gabriele Klinge, Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Prof. Dr.-Ing. Eberhard Plaßmann, Geschäftsführer Technik TÜV Rheinland e. V.
- Prof. Dr. Gertrude Lübke-Wolf, Fakultät Rechtswissenschaften, Uni Bielefeld
- Prof. Dr. Rolf Stober, Technische Universität Dresden
- Prof. Dr. Peter-Christoph Storm, Umweltbundesamt Berlin
- Dr. Rolf Thöle, cyclos, Osnabrück

Das Ergebnis dieser Anhörung ist in die Ausschußberatungen eingeflossen. Das auf einer korrigierten Tonbandabschrift beruhende Protokoll der 13. Sitzung sowie die zur Anhörung eingegan-

genen Stellungnahmen (Ausschuß-Drucksache 13/89 Teile I bis III) sind der Öffentlichkeit zugänglich.

2. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 13/1192 und der Bundesregierung auf Drucksache 13/1359 in seiner 15. Sitzung am 20. Juni 1995 sowie in seiner 16. Sitzung am 21. Juni 1995 beraten.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen zur Begründung der von ihnen im Ausschuß eingebrachten Änderungsanträge auf die unter V im Bericht wiedergegebenen Ausführungen.

Unter Hinweis auf die Ergebnisse der Anhörung zweifelte die Fraktion der SPD an der Verfassungsmäßigkeit der beiden Gesetzentwürfe. Zur Begründung der von dieser Fraktion vorgelegten Änderungsanträge wird auf die Anlage 1 Bezug genommen.

Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der 15. Ausschußsitzung eingebrachten Änderungsanträge nebst Begründung sind in der Anlage 2 aufgeführt.

In seiner 15. Sitzung debattierte der Ausschuß die Ziele der beiden Gesetzentwürfe sowie die von den Fraktionen eingebrachten Änderungsanträge. Im Mittelpunkt der Beratungen standen dabei folgende Änderungsanträge:

- Gegenüber den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 2 vorgeschlagenen Änderungen wurde seitens der Koalitionsfraktionen eingewandt, daß wegen laufender Diskussionsprozesse davon abgesehen worden sei, in § 2 die einzubeziehenden Bereiche aufzuführen. Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts schließlich erhielten eine Einzelzulassung nach § 9. Die in § 2 Abs. 3 genannten Gesellschaften seien, anders als eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Träger von Rechten und Pflichten.
- Gegenüber dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 15 Abs. 2 verwiesen die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf den von ihnen vorgelegten Antrag zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 e. Die Fraktion der SPD, für die § 15 Abs. 2 eine der zentralen Vorschriften der Gesetzentwürfe war, folgte diesem Einwand nicht, da es sich bei beiden Bestimmungen um unterschiedliche Regelungsbereiche handele.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, daß nach überwiegend vertretener Rechtsansicht Verwaltungsvorschriften keine Drittwirkung entfalten, sondern verwaltungsintern wirken und binden. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der auf einen Vorschlag des Bundesrates zurückgehe, werde der rechtstechnischen Unterscheidung zwischen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift nicht gerecht. Er habe nichts mit der auch von der Koalition befürworteten Deregulierung zu tun.

Seitens der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, daß auch nach Auffassung des Bundesrates die Verpflichtung der Umweltgutachter im Rahmen ihrer Tätigkeit, deutsches Umweltrecht und die dazu ergangenen, veröffentlichten, also allgemein bekannten Verwaltungsvorschriften zu beachten, unabdingbare Voraussetzung dafür sei, daß das neue Instrument des Umweltrechts dazu führe, daß auf seiten der staatlichen Umweltüberwachungstätigkeit ein gewisser Abbau von staatlicher Regulierung erfolgen könne. Dieser Abbau sei nur dann möglich, wenn man sich auf die Prüfergebnisse der Umweltgutachter verlassen könne. Unbeschadet der Rechtsfrage, ob Verwaltungsvorschriften Innen- oder auch Außenwirkung hätten, sei Praxis, daß sich alle Unternehmen an den Verwaltungsvorschriften orientierten. Auch seien beispielsweise die TA Luft oder die TA Lärm keine Gesetze im förmlichen Sinne.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde darauf hingewiesen, daß § 15 Abs. 2 sicherstelle, daß sich die Umweltverwaltung im nachgeordneten Bereich nicht verselbständigen könne. Zudem werde garantiert, daß bundeseinheitliche Regelungen getroffen würden.

Die Koalition sehe zudem die Gefahr, daß der Vorschlag der Fraktion der SPD zur Blockierung von Vorhaben führen könne. Angesichts schon jetzt zu vernehmender Klagen aus Unternehmerkreisen, das Gesetz sei zu bürokratisch ausgestaltet, sei der Änderungsantrag zu § 15 Abs. 2 abzulehnen.

Bedacht werden müsse auch, daß die Vorstellungen, die auf europäischer Ebene der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zugrunde gelegen hätten, von national einheitlichen Regelungen ausgegangen seien. Der Antrag der Fraktion der SPD entferne sich zu weit von diesen Vorstellungen.

Schließlich führten die Vorstellungen der Fraktion der SPD dazu, daß eine Rechtsetzung durch die Verwaltung sowohl am Bundes- als auch am Landesgesetzgeber vorbei erfolge. Die dadurch herbeigeführte Eigenverantwortlichkeit der Verwaltung sei nicht zu akzeptieren.

Seitens der Fraktion der SPD wurde erklärt, dieser Einwand sei nicht von der Hand zu weisen; doch müsse gerade im Umweltrecht, nicht zuletzt wegen technischer Entwicklungen, oftmals flexibel und in angemessener Zeit durch Rechtsetzung reagiert werden. Hierzu sei eher die Exekutive in der Lage als der Gesetzgeber. Die Koalitionsfraktionen erklärten, sofern sich in der Praxis der Begutachtung Mängel ergeben sollten, würde ggf. der Umweltgutachterausschuß rechtsverbindliche Leitlinien vorlegen, wie die Aufsicht durchzuführen sei. Auf der Grundlage dieser Leitlinien könnte dann bei Verstößen gegen die Umweltgutachter eingeschritten werden.

- Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 15 Abs. 2 lehnten die Koalitionsfraktionen mit Hinweis auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 und ihren Anhängen abschließend geregelten Aufgaben des Umweltgutachters, die einer Regelung des nationalen Gesetzgebers entzogen seien, ab.
- Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, § 15 um einen Absatz 5 zu ergänzen, wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, daß man derzeit dabei sei, über Gutachten, etwa des Umweltbundesamtes, die Anforderungen an Öko-Bilanzen zu normieren.
- Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 16 Abs. 2 vorgelegten Änderungsanträge widersprachen nach Auffassung der Koalitionsfraktionen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- Zum Antrag der Fraktion der SPD zu § 21 Abs. 2 wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, daß der Umweltgutachterausschuß nach § 22 alle relevanten Gruppen erfasse. Richtlinien kämen nicht etwa „überfallartig“, sondern nach längerer Diskussion zustande.
- Zu den von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 22 vorgelegten Änderungsanträgen wies die Fraktion der F.D.P. darauf hin, daß die nach längerer Diskussion in den Gesetzentwurf aufgenommene Bestimmung einer der zentralen Teile des Kompromisses gewesen sei, auf der der Gesetzentwurf beruhe. In der Anhörung hätten die Sachverständigen mehrheitlich bestätigt, daß sie an diesem Kompromiß festhalten wollten und mit ihm einverstanden seien.
- Die Koalitionsfraktionen lehnten den von der Fraktion der SPD zu § 28 eingebrachten Änderungsantrag ab, da ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates an der Beleihung der Zulassungsstelle nicht in Betracht komme. Hier handle es sich um bundeseigene Verwaltung, für die Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes gelte.
- Gegenüber dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 28 eingebrachten Änderungsantrag wurde seitens der Koalitionsfraktionen eingewandt, daß dieser dem Gedanken der Freiwilligkeit, der den Gesetzentwurf präge, zuwiderlaufe.
- Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 31 vorgelegte Änderungsantrag wurde von den Koalitionsfraktionen aus Rechtsförmlichkeitsgründen zurückgewiesen. § 31 nehme Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 auf. Änderungen seien dem nationalen Gesetzgeber nicht möglich.
- Die Koalitionsfraktionen sprachen sich gegen Änderungen des § 33 aus, wie sie seitens der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen worden sind. Nach Artikel 8 der Verordnung

(EWG) Nr. 1836/93 sei das Vorliegen eines Rechtsverstoßes ein Eintragungshindernis. Die Frage, welche Stelle bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden solle, sei vom Gesetzentwurf dahin gehend beantwortet worden, daß diejenige Stelle den Streit austragen solle, die den Sachverstand besitze; dies aber sei die Umweltbehörde. Die, wenn auch komplizierte Vorschrift des § 33, verdiene den Vorzug vor den von den Oppositionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen.

Der Ausschuß kam in seiner 16. Sitzung am 21. Juni 1995 zu folgenden Beschlüssen:

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 2 Abs. 1 wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu § 2 Abs. 3 wurde bei einer Stimmenthaltung der Gruppe der PDS mit großer Mehrheit angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 2 Abs. 3 wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu § 4 Abs. 3 wurde bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu § 5 Abs. 2, zu § 6 Abs. 3 sowie zu § 7 Abs. 2 wurden bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 8 – Überschrift –, zu § 8 Abs. 2 sowie zu § 10 Abs. 1 wurden mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der SPD zu § 15 Abs. 2 wurde mehrheitlich abgelehnt.

Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 15 Abs. 2, zu § 15 Abs. 5 sowie zu § 16 Abs. 2 Satz 1 wurden mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 16 Abs. 2 Satz 2 wurde bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS mit der Koalitionsmehrheit abgelehnt.

Die Anträge der Fraktion der SPD zu § 21 Abs. 2 und zu § 22 Abs. 1 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 22 Abs. 1 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der SPD zu § 28 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 28 und zu § 31 Abs. 1 Satz 2 wurden bei

Stimmhaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Anträge der Koalitionsfraktionen zu § 32 Abs. 1 und zu § 32 Abs. 3 wurden einstimmig angenommen.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 33 Abs. 2 wurde bei Stimmhaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der SPD zu § 33 Abs. 3 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Anträge der Koalitionsfraktionen zu § 35, zu § 37 Abs. 1 Nr. 1 sowie zu § 37 Abs. 1 Nr. 7 wurden einstimmig angenommen.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen zur Gesetzesüberschrift wurde einvernehmlich angenommen.

Der Ausschuß nahm die Gesetzentwürfe in der Fassung, die sie durch die angenommenen Änderungsanträge erhalten haben, mit großer Mehrheit an.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachte Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen angenommen; der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD (Anlage 3) wurde mehrheitlich abgelehnt.

V.

Die Änderungen begründet der Ausschuß wie folgt:

Zum Gesetzentwurf im ganzen

Das Umwelt-Audit wird vom Umweltgutachter überprüft und bildet die Grundlage für die Eintragung von Standorten in das Register. Dies sollte in der Bezeichnung des Gesetzes zum Ausdruck kommen.

Zu § 2 Abs. 3

Beratungsunternehmen in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, die Zulassung als Umweltgutachterorganisation zu erwerben. Eingetragene Genossenschaften können – ebenso wie die anderen in § 2 Abs. 3 genannten Organisationen – als solche Zuordnungssubjekt von Rechten und Pflichten sein; sie kommen daher für eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation in Betracht.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 (neu)

Der Vorschlag stellt klar, daß auch Anschriftenänderungen der Zulassungsstelle mitzuteilen sind. Darüber hinaus wird der Zeitpunkt für die Mitteilung der Anschrift konkretisiert. Der Vorschlag dient der Sicherstellung der Beaufsichtigung von Umweltgutachtern. Folgeänderungen ergeben sich

hieraus in der Bußgeldvorschrift in § 37 Abs. 1 Nr. 1.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e

Der Vorschlag stellt klar, daß für die Zuverlässigkeit in der Regel diejenige Person keine Gewähr bietet, die die genannten Vorschriften des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts alternativ verletzt.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b

Der Vorschlag dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4

Der Vorschlag stellt klar, daß die Regelbeispiele der Nummern 1 bis 5 alternativ und nicht kumulativ vorliegen können.

Zu § 6 Abs. 3

Die Formulierung stellt klar, daß zur Vermeidung von Interessenkonflikten von der umweltgutachterlichen Tätigkeit nur diejenigen Bediensteten von Kammern oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 6 Abs. 3 ausgeschlossen sind, die Registrierungsaufgaben wahrnehmen oder im Hinblick auf gutachterliche Tätigkeiten weisungsabhängig wären.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d und e

Der Vorschlag stellt zum einen klar, daß sich die Fachkenntnisse von Umweltgutachtern auf technische Zusammenhänge in den Bereichen erstrecken müssen, für die er die Zulassung begehrt. Er stellt zum anderen klar, daß zu den Rechtskenntnissen des Umweltgutachters auch Kenntnisse über veröffentlichte Verwaltungsvorschriften gehören.

Zu § 32 Abs. 1 Satz 2

Der Vorschlag präzisiert, daß die obersten Umweltbehörden der Länder an Aufsichtsmaßnahmen über die Registrierungsstellen mitwirken.

Zu § 32 Abs. 3 Satz 1

Der Vorschlag eröffnet die Möglichkeit länderübergreifender Vereinbarungen über das Führen von Standortregistern.

Zu § 35 Satz 1

Der Vorschlag stellt klar, daß die Genehmigung von Satzungen über das Registrierungsverfahren von den Aufsichtsbehörden der Länder im Einvernehmen mit den obersten Umweltbehörden der Länder zu erfolgen hat.

Zu § 37 Abs. 1 Nr. 7

Der Vorschlag stellt klar, daß auch Umweltgutachter aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Bußgeldvorschrift des § 37 Abs. 1 Nr. 7 unterliegen.

Bonn, den 21. Juni 1995

Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)

Berichterstatter

Dr. Renate Hellwig

Berichterstatterin

Dietmar Schütz (Oldenburg)

Berichterstatter

Dr. Jürgen Rochlitz

Berichterstatter

Birgit Homburger

Berichterstatterin

Rolf Köhne

Berichterstatter

SPD-Bundestagsfraktion Arbeitsgruppe Umwelt

Änderungsantrag zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.:

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juli 1993 (Umweltgutachter und Standortregistrierungsgesetz – USG) Drucksache 13/1192

Dem Gesetzentwurf wird trotz nicht ausgeräumter Bedenken in bezug auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zugestimmt unter Maßgabe folgender Änderungen:

Vorbemerkung

Die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und seine Vereinbarkeit mit der EG-Verordnung sollte noch einmal überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung der Zulassungsstelle DAU und die Übertragung der Aufgaben der Registrierungsstelle an die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern. Da die DAU industrienah organisiert wurde und eine Unabhängigkeit und Neutralität für die Interessenvertretungen in Form der Kammern nicht gegeben sind, müßte dies korrigiert werden. Die Verordnung sieht nur eine einzige Registrierungsstelle je Mitgliedsland vor, so daß hier eine andere Lösung im Sinne der Verordnung gefunden werden müßte.

1. Die Änderungsempfehlungen Nr. 8, 22, 31 und 38 des Bundesrates vom 2. Juni 1995 Drucksache 210/95 (Beschluß) werden übernommen

(Nr. 8) Zu § 4 Abs. 5

In § 4 ist Absatz 5 zu streichen.

Begründung

Es bedarf über die Anforderungen der §§ 5 bis 7 hinaus keiner weiteren Bestimmungen, da diese hinreichend die Voraussetzungen an Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde beschreiben. Im übrigen ist auf die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu verweisen. (Anhang III) und auf die Aufgabe des Umweltgutachterausschusses (§ 21 UZSG).

(Nr. 22) Zu § 15 Abs. 2 Nr. 01 – neu –

In § 15 Abs. 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. bei der Überprüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu beachten“.

Begründung

Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die Überprüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften durch zugelassene Umweltgutachter/Umweltgutachterorganisationen nach Maßstäben erfolgt, die auch von staatlichen Umweltbehörden angelegt werden. Nur wenn dies sichergestellt ist, kann das Gemeinschaftssystem in Deutschland zu einer Erleichterung für teilnehmende Unternehmen im staatlichen Bereich führen.

(Nr. 31) Zu § 28

In § 28 sind die Wörter „die nicht der Zustimmung“ durch die Wörter „die der Zustimmung“ zu ersetzen.

Begründung

Die Zulassungsstelle soll auch Aufgaben in bezug auf die Länder und die Kommunen übernehmen. Deshalb sollte der Bundesrat auch an der Beileihung der Zulassungsstelle beteiligt werden.

(Nr. 38) Zu § 33 Abs. 3

In § 33 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung

§ 33 Abs. 3 überträgt Aufgaben auf die Umweltbehörden der Länder, die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Eintragung von der dafür zuständigen registerführenden Stelle wahrzunehmen sind. Den Umweltbehörden ist im Eintragungsverfahren nur Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Eintragung zu äußern. Dabei wird die Umweltbehörde im Regelfall nur Verstöße gegen unmittelbar geltende konkrete Umweltvorschriften oder bereits durch Anordnung

konkretisierte rechtliche Verpflichtungen mitteilen. Aus einer Nichtäußerung der Umweltbehörden allein kann die registerführende Stelle deshalb nicht schließen, daß ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften nicht vorliegt.

2. Zu § 16 Abs. 2 Satz 1

In § 16 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „kann“ durch das Wort „muß“ zu ersetzen.

Begründung

Die Erteilung von Gültigkeitserklärungen für Umwelterklärungen mit unzulässigen Angaben und Beurteilungen unter Verstoß gegen die Pflichten der Verordnung muß zur Untersagung der Fortführung gutachterlicher Tätigkeit durch die Zulassungsstelle führen. Dies darf nicht in das Ermessen der Zulassungsstelle gestellt werden.

3. Zu § 21 Abs. 2

§ 21 Abs. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Vor dem Erlaß von Richtlinien nach Absatz 1 Nr. 1 sind die Entwürfe zu veröffentlichen und den interessierten Kreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.“

Begründung

Die Aufgabe des Umweltgutachterausschusses, Richtlinien für die Zulassung und Aufsicht der Umweltgutachter und die Anwendung der Rechtsverordnungen zu erlassen, ist mit einer abschließenden Entscheidungskompetenz bei gleichzeitiger Weisungsfreiheit verbunden. Es fehlen Regelungen, die eine Publizität und Beteiligungsoffenheit vorsehen. Um verfassungsrechtlichen Bedenken zu begegnen, sollte der Umweltgutachterausschuß wie ein Normungsausschuß verpflichtet werden, seine Richtlinienentwürfe zu veröffentlichen und Anregungen und Stellungnahmen entgegenzunehmen und begründet zu behandeln.

4. Zu § 22 Abs. 1

In § 22 Abs. 1 wird die Zahl „3“ vor den Worten „Vertreter der Gewerkschaften“ und vor den Worten „Vertreter der Umweltverbände“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Begründung

Ziel der Verordnung ist die Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes. Die wirtschaftsnahe Lösung, die das Gesetz weitestgehend verfolgt, sollte nicht übertrieben werden. Dies würde zu Akzeptanzproblemen in der Öffentlichkeit führen. Daher ist eine stärkere Vertretung der Gewerkschaften und der Umweltverbände im Umweltgutachterausschuß erforderlich, um Umwelt- und Arbeitnehmerinteressen Wirtschaftsinteressen nicht zu sehr unterzuordnen. Da der betriebliche Umweltschutz nur mit den Betriebsangehörigen zu verwirklichen ist, ist eine stärkere Vertretung der Gewerkschaften bei den Entscheidungen des Umweltgutachterausschusses dringend erforderlich. Die Umweltverbände müssen die für die Öffentlichkeit verfaßten Umwelterklärungen akzeptieren können. Sie müssen deshalb angemessen im Umweltgutachterausschuß vertreten sein.

Durch die Aufstockung der Zahl der Vertreter der Gewerkschaften und der Umweltverbände wird eine bessere Austarierung der Interessen im Umweltgutachterausschuß sichergestellt. Dadurch wird auch ermöglicht, daß die Interessen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Da die Verbraucherverbände zunehmend auch die Berücksichtigung von ökologischen Anforderungen an Produktion und Produkte zum Ziel ihrer politischen Arbeit erklären und über umweltfreundliche und -schädliche Produktionsverfahren und Produkteigenschaften in ihrer Informations- und Beratungstätigkeit berichten, müßten sie eigentlich auch im Rahmen des Öko-Audit Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten. Eine stärkere Vertretung der Umweltverbände und der Gewerkschaften könnte hier einen Ausgleich schaffen und Verbraucherinteressen mitvertreten.

Änderungsantrag des Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 (Umweltgutachter- und Standortregistrierungsgesetz – USG) (Drucksache 13/1192)

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ausüben.

Zu den Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes zählen darüber hinaus Unternehmen des Bauhaupt- und Nebengewerbes, Transportunternehmen, Handelsunternehmen, Versicherungen, Banken, Hotels, Großküchen und Gaststätten sowie Unternehmen, die auf Grund des § 3 in das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einbezogen wurden.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

[(3) Umweltgutachterorganisationen sind eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften] und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, ...

„§ 8 Fachkenntnisbescheinigung“ wird geändert in „§ 8 Fachkenntnisbescheinigung und Teilzulassung“

§ 8 Abs. 2 Satz 2 wird geändert in:

Sie gestattet eine gutachterliche Tätigkeit nur

- a) im Zusammenwirken mit einem Umweltgutachter oder
- b) teilgutachterlich für einzelne Unternehmensbereiche oder für Teile eines Unternehmensbereichs in Verein mit anderen Teilgutachtern, die einer Umweltgutachterorganisation nach § 10 Abs. 1 entsprechen.

§ 10 Abs. 1 wird geändert in:

(1) Die Zulassung als Umweltgutachterorganisation setzt voraus, daß

- 1. mindestens ein Drittel der persönlich haftenden Gesellschafter oder Partner oder der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung als Umweltgutachter zugelassen sind oder mindestens zwei Drittel aus Personen mit Fachkenntnisbescheinigungen besteht, ...

§ 15 Abs. 2 (Umweltgutachter sind verpflichtet ...) wird erweitert um:

5. mit der Testierung zugleich die umweltbezogene, betriebliche Unternehmensrealität sowie die Einhaltung geltender umweltrechtlicher Vorschriften zu überprüfen.

§ 15 wird erweitert um Absatz 5:

(5) Die Energie- und Stoffströme der umweltrelevanten Auswirkungen der Unternehmen am Standort nach Anhang I Buchstabe B Nr. 3 sind im Rahmen der ökologischen Rechnungslegung der Umweltklärung als Öko-Bilanzen zu erstellen.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 wird geändert in:

(2) Die Zulassungsstelle hat in der Regel die Fortführung gutachterlicher Tätigkeiten ganz oder teilweise vorläufig zu untersagen, wenn Umweltgutachter ...

es wird gestrichen:

Die Untersagung hat zu unterbleiben oder ist wieder aufzuheben, sobald die Pflichten und Anordnungen nach Satz 1 erfüllt sind oder bei nachträglicher Unmöglichkeit keine Wiederholungsgefahr eines Rechtsverstoßes besteht.

§ 22 Abs. 1 wird ersetzt durch:

(1) Mitglieder des Umweltgutachterausschusses sind

- 6 Vertreter der Unternehmen oder ihrer Organisationen,
- 4 Vertreter der Umweltgutachter oder ihrer Organisationen,
- 1 Vertreter der Umweltverwaltung des Bundes,
- 1 Vertreter der Wirtschaftsverwaltung des Bundes,
- 3 Vertreter der Umweltverwaltung der Länder,
- 2 Vertreter der Wirtschaftsverwaltung der Länder,
- 4 Vertreter der Gewerkschaften,
- 4 Vertreter der Umweltverbände.

Sie unterliegen keinen Weisungen und sind der Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 28 wird geändert in

Als Zulassungsstelle wird vom Umweltbundesamt eine zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Zulassungs- und Aufsichtsaufgaben geeignete Stelle eingerichtet.

§ 31 Abs. 1 Satz 2 wird geändert in

(1) Die Verwendung einer der Teilnahmeerklärungen . . . ist verboten

1. . . .

2. in der Produktwerbung, auf einem Erzeugnis, auf einer Verpackung sowie jeder Art der endverbrauchergerichteten Werbung oder Verkaufsförderung.

§ 33 Abs. 2 (Eintragung in das Standortregister) erhält folgende Fassung:

(2) Vor der Eintragung eines Standortes informiert die registerführende Stelle die zuständigen Umweltbehörden über den beabsichtigten Eintrag und gibt diesen Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dieser Eintragung zu äußern. Leitet die zuständige Umweltbehörde eine Anhörung des betroffenen Unternehmens nach Absatz 3 ein, ruht der beabsichtigte Registereintrag bis zur Unterrichtung der registerführenden Stelle.

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf genügt einer Umsetzung der EU-Verordnung Nr. 1836/93 in keinsten Weise. Eine Vielzahl von Nachbesserungen sind daher notwendig.

Zu § 2 Abs. 1

Artikel 14 der EG-Verordnung eröffnet die Möglichkeit, den Anwendungsbereich auf Dienstleistungsbereiche und weitere gewerbliche Bereiche auszudehnen. Statt auf eine Rechtsverordnung nach § 3 zu warten, werden bereits in § 2 weitere Unternehmensbereiche festgelegt, die eine Aufnahme in das Gemeinschaftssystem ausdrücklich wünschen oder von der Natur ihrer Tätigkeit nach mit einzubeziehen sind.

Zu den §§ 2 Abs. 3, sowie 8 und 10 Abs. 1

Für Umweltgutachterorganisationen sieht der Entwurf bestimmte Gesellschaftsformen vor. Es fehlt die in den Freien Berufen übliche Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozietät), die nach den Berufsgesetzen als gemeinsame Form der beruflichen Zusammenarbeit anerkannt ist und in einer Vielzahl von Fällen (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) praktiziert wird.

Um die persönliche Verantwortung zu betonen und um Interessenkonflikte innerhalb größerer Gutachterorganisationen – wie etwa den Technischen Überwachungsvereinen oder Unternehmensberatungsgesellschaften – zu vermeiden, sollten verstärkt Einzelpersonen als Umweltgutachter oder Teilgutachter gefördert werden. Hier gilt es einer Monopolisierung des Gutachtermarktes streng und konsequent entgegenzuwirken.

Dafür wird das neue Instrument der teilgutachterlichen Tätigkeit (mit Fachkenntnisbescheinigung) geschaffen, das durch einen Zusammenschluß von Teilgutachtern verschiedener Branchen und Kenntnisse auch zu einer gleichwertigen Form von Um-

weltgutachterorganisation führt. Dort ersetzen also mehrere Experten mit Fachkenntnisbescheinigung, die ihre Teilbereiche exzellent beherrschen, den über Fortbildungslehrgänge ausgebildeten Vollgutachter, der nur nach eigenem Ermessen verpflichtet ist, weitere Experten als Fachkenntnisbescheinigungsinhaber hinzuzuziehen.

Zu § 15 Abs. 2

Die Unklarheit des Gesetzentwurfs, ob Umweltgutachter lediglich die Plausibilität einer Umwelterklärung durch eine Überprüfung der Installation und Funktion eines Umweltmanagementsystems im Sinne der EU-Verordnung vornehmen sollen, oder aber eine vollständige Verifikation der Übereinstimmung von Umwelterklärung und Unternehmensrealität stattfinden soll, wird hier eindeutig geklärt und festgeschrieben.

Zu § 15 Abs. 5

Das Umweltaudit besitzt in seiner ökologisch-ökonomischen Vorreiterrolle die Möglichkeit, neue Wege der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Standortes zu eröffnen. Gerade angesichts der Erfordernis einer realen Umsetzung des „Sustainable Development“ eröffnen sich hier Wege, produkt- und produktionsintegrierten Umweltschutz über eine ökologische Rechnungslegung zu unterstützen. Die Umwelterklärung muß für den Ökologen und Kundigen wie die Bilanz für den Wirtschaftsprüfer eindeutig durchschaubar und lesbar sein. Die Hauptaussagen müssen auch für die Öffentlichkeit verständlich sein.

Zu § 16 Abs. 2

Die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs erklärt, unter welchen Bedingungen einem Umweltgutachter bei Fehlverhalten und Verstößen gegen die EU-Verordnung die Zulassung entzogen werden kann. Die genannten Bedingungen müssen jedoch nicht zuletzt als Anreiz zu einer sauberen und korrekten Umweltprüfung grundsätzlich zu einem ganzen oder teilweisen vorläufigen Ausschluß führen. Es fehlt daher im Entwurf die Stringenz des § 17 (Rücknahme und Widerruf als Muß-Bestimmung).

Zu § 22 Abs. 1

Zu den Kriterien für die zahlenmäßige Zusammensetzung des Umweltgutachterausschusses zählt auch die Möglichkeit einer Sperrminorität für die Vertreter ökologischer und wirtschaftlicher Belange bei Entscheidungen in Zulassungs- und Aufsichtsangelegenheiten. In der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs ist eine derartige Sperrminorität wohl für die Wirtschaftsvertreter, nicht jedoch für die Vertreter der ökologischen Belange gegeben. Nach Einschätzung einiger Gutachter der Anhörung im Umweltausschuß ist nicht ersichtlich, warum die Umweltverwaltungsvertreter des Bundes und der Länder durchweg mit den Umweltverbänden oder Gewerkschaften stimmen sollten, da sie prioritär nicht ökologischen Erfordernissen, als vielmehr Partei- und Koalitionsverpflichtungen untergeordnet sind.

Die im Entwurf vorgesehene Ehrenamtlichkeit der Mitglieder des Umweltgutachterausschusses entspricht nicht der übertragenen, hochqualifizierten Aufgabe. Dadurch werden erfahrungsgemäß die Vertreter der Umweltverbände gegenüber den Unternehmensvertretern, die ihre Hauptamtlichkeit qua Beruf ausüben, strukturell benachteiligt. Zum zweiten dient das Umweltaudit auch dazu, das Umweltimage der Unternehmen zu erhöhen. Der dadurch für die Unternehmen zu erwartende und beabsichtigte ökonomische Vorteil darf nicht auf Kosten ehrenamtlicher Arbeit der Umweltverbände gehen. Die Arbeit der Umweltverbände im Umweltgutachterausschuß ist daher angemessen zu vergüten.

Zu § 28

Für die erforderliche Akzeptanz und damit den Erfolg des Umwelt-Audits muß die Unparteilichkeit und Neutralität des Systems außer Frage stehen. Die in § 28 vorgesehene Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts (der Deutschen Akkreditierungs- und Umweltgutachterzulassungsgesellschaft m.b.H. – DAU) mit der Aufgabe der Gutachterzulassung schafft keine günstigen Voraussetzungen hierfür. Die EG-Verordnung hat das Audit in erster Linie nicht als ein Marketinginstrument, sondern gestützt auf die umweltbezogene Ermächtigung in Artikel 130s des EWG-Vertrages, als ein Instrument zur Verbesserung des Umweltschutzes konzipiert. Bei der Gutachterzulassung handelt es sich der Natur der Sache nach also nicht um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Wirtschaft, sondern um eine Aufsichtsaufgabe im Interesse der Allgemeinheit. Sie hat auch Entscheidungen (Nichtzulassung, Widerruf von Zulassungen), die die unmittelbaren Eigeninteressen der betroffenen Wirtschafts- und Gutachterkreise betreffen, konsequent durchzusetzen.

Zu § 31 Abs. 1 Satz 2

Die im Gesetzentwurf formulierte Ausschlußklausel für die Zeichennutzung in der Produktwerbung ist unzureichend. Sie erfaßt insbesondere nicht die Unternehmen, die eine Company-Marken-Strategie betreiben, bei denen also der Firmenname ein zentraler

oder alleiniger Bestandteil des Produktnamens ist (z. B. Automobilunternehmen).

Darüber hinaus ist der Sinn des Umweltaudits nicht in der Produktförderung angelegt, hierfür steht ein nationales und ein europäisches Umweltzeichen zur Verfügung.

Zu § 33 Abs. 2

Das Zusammenwirken von Registrierungsstellen und Umweltbehörden hat im Gesetzentwurf keine eingehende Regelung erfahren. Nach § 33 Abs. 2 des Entwurfs gibt die registerführende Stelle den zuständigen Umweltbehörden Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu der beabsichtigten Eintragung zu äußern. Bis dahin muß eine Meldung über Verstöße gegen geltendes Umweltrecht oder gegen die EU-Verordnung Nr. 1836/93 bei der registerführenden Stelle vorliegen.

Aus zwei Gründen ist es der Umweltbehörde nach dem Gesetzentwurf jedoch unmöglich, sich innerhalb vier Wochen dazu zu äußern:

1. Nach dem Entwurf besteht für die registerführende Stelle keine Informationseinholungspflicht bei den zuständigen Behörden und für die Behörden keine Informationsauskunftspflicht gegenüber der Registerstelle. Es existiert keine Schnittstelle, die automatisch die Behörde über die Zertifizierung des Unternehmens und die Registerstelle über die vorliegenden Verstöße informiert.
2. Bestehen umweltrechtliche Verstöße, muß die Behörde das betroffene Unternehmen anhören. Bestreitet das Unternehmen das Vorliegen eines Rechtsverstoßes, muß die Behörde durch Verwaltungsakt die zur Beseitigung des Rechtsverstoßes erforderlichen Maßnahmen anordnen oder durch Verwaltungsakt gegenüber dem Unternehmen das Vorliegen eines Rechtsverstoßes feststellen, bevor sie die registerführende Stelle unterrichten darf. Innerhalb einer Frist von vier Wochen ist damit eine rechtzeitige Unterrichtung praktisch ausgeschlossen. Beiden Problemen hilft die Neufassung des § 33 Abs. 2 ab.

Bonn, den 13. Juni 1995

Dr. Jürgen Rochlitz
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Anlage 3

SPD-Bundestagsfraktion**Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.:
Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern
und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte
nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juli 1993
(Umweltgutachter und Standortregistrierungsgesetz – USG) Drucksache 13/1192**

Der Deutsche Bundestag begrüßt die europäische Einführung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung – das Öko-Audit – durch die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93. Mit der freiwilligen Beteiligung der Unternehmen am Öko-Audit besteht die Chance zu Verbesserungen des betrieblichen Umweltschutzes. Der Bundestag fordert die Unternehmen auf, diese Chance zu nutzen.

Das Gesetz über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisation sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates soll die Voraussetzungen für die Umsetzung der EG-Verordnung in Deutschland schaffen. Es stellt einen Kompromiß zwischen Bund und Länder, Wirtschaft und Umweltschutz dar. Die gefundenen wirtschaftsnahen Regelungen müssen in der Praxis auf ihre Auswirkungen auf Akzeptanz und Glaubwürdigkeit des Öko-Audit überprüft werden. Fehlende Konkretisierungen der Anforderungen an das Umweltmanagement, die Umwelterklärung und das Maß der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes müssen möglichst schnell auf hohem Niveau EU-weit geregelt werden.

Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung werden sich erst nach praktischer

Anwendung der Verordnung feststellen lassen. Ein Abbau materiell-rechtlicher Anforderungen des Umweltrechts ist mit der Zielsetzung des Öko-Audit nicht vereinbar.

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die fehlenden Konkretisierungen der Anforderungen an das Umweltmanagementsystem, die Umwelterklärung und das Maß der erforderlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes national und EU-weit unverzüglich zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, daß das innerstaatliche Niveau des Umweltrechts nicht durch unzureichende internationale oder europäische Normung unterlaufen wird.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die erforderlichen weiteren Verordnungen baldmöglichst vorzulegen und dabei klarzustellen, daß ein Abbau materiell-rechtlicher Anforderungen des Umweltrechts mit dem Öko-Audit nicht vereinbar ist.
3. Das Umweltbundesamt sollte mit der wissenschaftlichen Begleitung der Öko-Audit-Praxis beauftragt werden. Um die notwendigen EU-weiten Ergänzungs- und Änderungsregelungen frühzeitig beraten zu können, sollten baldmöglichst Vorschläge dem Bundestag vorgelegt werden.